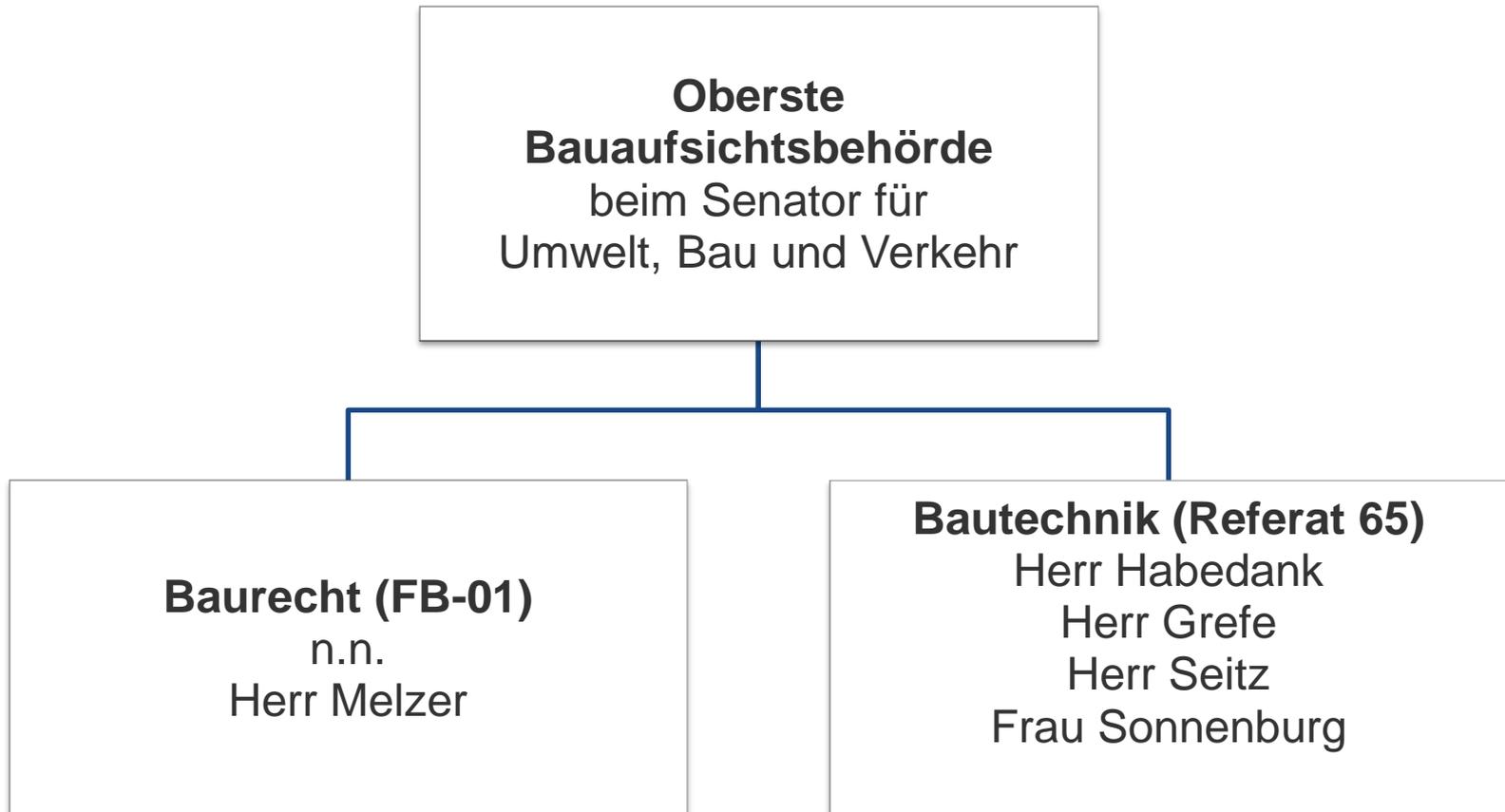


# Oberste Bauaufsichtsbehörde der Freien Hansestadt Bremen

Der Senator für Umwelt,  
Bau und Verkehr



Freie  
Hansestadt  
Bremen



## Auszug aktuelles Landesbaurecht:

- 1. Bremische Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 (BremLBO-10, in Kraft seit 1. Mai 2010 ),  
Grundlage: MBO-2002**
- 2. Bremische Bauvorlagenverordnung vom 11. Mai 2010,  
Grundlage: MBauVorIV 2007**
- 3. Bremische Verordnung über die Prüffingenieure und  
Prüfsachverständigen (BremPPV) vom 16. Dezember  
2010, Grundlage M-PPVO 2008**
- 4. Bremische Anlagenprüfverordnung (BremAnlPrüfV) vom  
16. Dezember 2010, Grundlage M-PrüfV 1999**

## kurzfristig anstehende Rechtsänderungen

### 1. Neufassung der

**BremPPV auf Grundlage der M-PPVO-2012**

und

**BremAnIPrüfV auf Grundlage der M-PrüfV-2011**

Anhörungsverfahren beendet und ausgewertet

Deputationsbefassung und zeitnahe Verkündung im  
BremGBI. wird für Januar 2016 angestrebt

## 2. Novellierung der Bremischen Landesbauordnung

### Änderungsbedarf:

- a) Anpassung des Bauproduktenrechts an das EUGH-Urteil vom 16.10.2014 (RS C 100/13)
- b) Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie
- c) Anpassung des materiellen Rechts an die MBO-2012
- d) Gesetzesänderungen im Bereich des Barrierefreien Bauens
- e) Verfahrensrechtliche Anpassungen

Erstellung des Referentenentwurfs im Frühjahr 2016 nach Vorliegen sämtlicher ARGEBAU-Beschlüsse

**perspektivisch anstehende Rechtsänderungen**

- 3. Novellierung der BremBauVorIV**
- 4. Umsetzung noch fehlender Musterverordnungen der ARGEBAU in Landesrecht:**
  - Beherbergungsstättenverordnung (BeV)**
  - Verkaufsstättenverordnung (VkV)**
  - Versammlungsstättenverordnung (VStättV)**
  - Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauV)**

Umsetzung erfolgt bislang einzelfallbezogen über § 51 BremLBO

# Neufassung der BremPPV-15

## Wesentliche Änderungen

- Anpassung an die M-PPVO-2012
- Konkretisierung der Anforderungen an die Anerkennungsverfahren zum PI für Standsicherheit und Brandschutz sowie zum PS für sicherheitstechnische Anlagen und Erd- und Grundbau direkt in der Verordnung
- gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Anerkennung zum PI für Standsicherheit und Brandschutz mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Landesrechtliche Öffnungsklauseln wurden entsprechend harmonisiert
- PS für sicherheitstechnische Anlagen: Neue Anerkennungsfachrichtung für Druckbelüftungsanlagen

## Wesentliche Änderungen

- Anpassung an die M-PrüfV-2011
- Festschreibung im § 2 Absatz 1, dass durch den PS für sicherheitstechnische Anlagen anhand einer Wirk-Prinzip-Prüfung mehrere sicherheitstechnische Anlagen im Gebäude auch auf das bestimmungsgemäße Zusammenwirken geprüft werden müssen
- Aufnahme der Druckbelüftungsanlagen in den Prüfumfang (§ 2 Absatz 1 Nummer 4)

## **Grundsätze für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen nach Bauordnungsrecht (Prüfgrundsätze)**

vom 26. Juli 2011 (Brem.ABl.S. 1191)

entsprechen den fortgeschriebenen  
Muster-Prüfgrundsätzen der ARGEBAU,  
Redaktionsstand 21.04.2011

perspektivisch redaktionelle Anpassung an BremAnlPrüfV-15  
geplant

## **Richtlinie für die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises (Prüfanweisung Brandschutz)**

vom 2. Oktober 2014

Die Richtlinie gilt sinngemäß sowohl für den Prüfenieur für Brandschutz als auch für die unteren Bauaufsichtsbehörden, sofern auf eine Vergabe der Brandschutzprüfung nach § 66 Absatz 4 BremLBO verzichtet wird.

# Prüfanweisung Brandschutz

## Wesentliche Inhalte:

1. Gesetzliche Grundlagen der Prüfverpflichtung nach § 66 Absatz 4 BremLBO
2. Bauvorlagen nach § 11 BremBauVorIV
3. Beauftragung, Gegenstand und Durchführung der Prüfung
4. Bauüberwachung nach § 80 Absatz 2 BremLBO
5. Prüf- und Überwachungsberichte

## Auszug:

**Darstellung der Schnittstellenproblematik zwischen  
Bauherr / Bauaufsicht / PI Brandschutz / PS  
sicherheitstechnischer Anlagen**

## **Annahme: Sonderbau nach § 2 Absatz 4 BremLBO mit komplexen sicherheitstechnischen Anlagen**

### **1. Planungsphase**

Entwurfsverfasser bzw. ergänzender Brandschutzplaner

- Aufstellung eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes (§11 Absatz 2 BremBauVorIV)
- Sicherheitstechnisches Steuerungskonzept mit Brandfallmatrix
- Darstellung geplanter Wechselwirkungen
- Prüfgrundlage für die Wirk-Prinzip-Prüfung

## 2. Genehmigungsphase

- Beauftragung der erforderlichen PS im Laufe des Baugenehmigungsverfahrens, spätestens bis zum Baubeginn durch Bauherrn / Entwurfsverfasser
- Koordinierungsgespräch der UBA mit Brandschutzplaner, PI Brandschutz, PS STA, Feuerwehr
- Bestellung eines leitenden PS STA, der für die spätere Durchführung der Wirk-Prinzip-Prüfung verantwortlich ist
- Positive Prüfung des Brandschutznachweises durch PI
- BG wird mit der Auflage erteilt, dass spätestens bis zum Baubeginn der UBA und dem PI BS die Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandfallmatrix durch den leitenden PS STA vorzulegen ist.

## 3. Bauphase

- Umfang und Ausgestaltung der Bauüberwachung nach § 80 Absatz 2 BremLBO liegt im Ermessen des PI Brandschutz
- Prüfung der jeweiligen sicherheitstechnischen Anlagen durch die PS im Laufe des Baufortschritts
- PI Brandschutz kann gemeinsame Bauüberwachung mit PS koordinieren
- Durchführung der Wirk-Prinzip-Prüfung und Beseitigung ungeplanter Wechselwirkungen (Mängel) durch (leitenden) PS
- Bescheinigung nach § 31 BremPPV-15 durch (leitenden) PS
- PI Brandschutz hat das bestimmungsgemäße Zusammenwirken der sicherheitstechnischen Anlagen im Schlussüberwachungsbericht abschließend zu bestätigen

## 4. Inbetriebnahme

- Abschließende Bestätigung des PI BS, dass gegen die Aufnahme der Nutzung aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen
- Erneute Prüfverpflichtung der sicherheitstechnischen Anlagen (§ 2 Absatz 2 BremAnlPrüfV-15)
  - Nach baulichen / wesentlichen technischen Änderungen
  - Ansonsten jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren
- Sämtliche Prüfungen durch PS sind durch Bauherren bzw. Betreiber eigenverantwortlich zu veranlassen (§ 2 Absatz 3 BremAnlPrüfV-15)

## Kooperation zwischen Prüfsachverständigem und Bauaufsichtsbehörde

- Bauherr oder Betreiber hat vom PS festgestellte Mängel nach § 2 Absatz 5 BremAnlPrüfV-15 innerhalb der festgelten Frist zu beseitigen
- Unterrichtung der Bauaufsichtsbehörde gem. § 31 Satz 2 BremPPV-15, wenn festgestellte Mängel nicht sofort oder fristgerecht beseitigt werden
- Einschreitenermessen der Bauaufsichtsbehörde nach § 58 Absatz 2 BremLBO
- Bauaufsichtsbehörde unterrichtet den Prüfsachverständigen über das weitere Vorgehen

**Einen Überblick über das aktuelle Bremische  
Baurecht erhalten Sie auf unserer  
Internetpräsenz**

**[www.bauumwelt.bremen.de](http://www.bauumwelt.bremen.de)**



**Bau**



**Planen & Bauen**



**Rechtsgrundlagen**

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**